

### SCHIEDSRECHT-SPEZIAL - FOLGE 3

Im Fokus der dritten Folge des Spezial zum Schiedsverfahrensrecht mit [Anna Masser](#) steht die Einleitung des Verfahrens und Schiedsrichter. Wir besprechen ihre Auswahl, ihre Tätigkeit und ihre Rolle im Verfahren.

Die Einleitung des Verfahrens, die Auswahl von Schiedsrichtern, Vergleichsverhandlungen – die Beteiligten eines Schiedsverfahrens treffen ständig Entscheidungen. Um besser zu verstehen, warum wir uns so verhalten wie wir uns verhalten, empfiehlt Anna einen Blick in Robert M. Sapolskys "[Behave: The Biology of Humans at Our Best and Worst](#)".

Hat man sich einmal für die **Einleitung des Schiedsverfahrens** entschieden, ist zwischen ad hoc Schiedsverfahren und institutionellen Schiedsverfahren zu unterscheiden. Beide Verfahrensarten haben wir bereits in der [ersten Folge](#) besprochen. Zur Erinnerung: Institutionelle Schiedsverfahren werden durch eine Schiedsinstitution administriert, unter ihnen die [ICC](#), [LCIA](#), [SIAC](#), [SAC](#), und [DIS](#). Die Einleitung des Schiedsverfahrens richtet sich nach den Regeln dieser Institutionen ([ICC](#), [SIAC](#), [LCIA](#), [SAC](#), [DIS](#)). Es genügt der Zugang der Schiedsklage (englisch: "request for arbitration", "notice of arbitration") bei der Schiedsinstitution. Das ist vor allem für die Verjährung entscheidend. Die Institution prüft die Klageschrift etwa darauf, ob offensichtlich keine Schiedsvereinbarung vorliegt, und leitet sie dann an den Schiedsbeklagten weiter.

Regelmäßig benennen Kläger und Beklagter mit Einleitungsanzeige und Antwort jeweils einen **Schiedsrichter**. Die beiden Schiedsrichter oder die Schiedsinstitution benennen dann den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Für die erste Benennung als Schiedsrichter kann es helfen, in einer Kanzlei bereits mit einem erfahrenen Schiedsrichter zusammenzuarbeiten. Die Schiedsinstitution kann sich dann eher darauf verlassen, dass im Zweifel Rat gesucht werden kann, und gibt daraufhin auch jungen Schiedsrichtern eine erste Chance – meist in Streitigkeiten mit geringerem Streitwert. Auch eine Tätigkeit als **Sekretär des Schiedsgerichts** ergibt sich häufig aus der Zusammenarbeit mit Schiedsrichtern. Ein Sekretär unterstützt das Schiedsgericht bei administrativen Aufgaben. Die ICC hat – [nach einigen Unklarheiten dazu was ein Sekretär darf und was nicht](#) – in ihrer [Note to Parties](#) einen eigenen Abschnitt hinsichtlich „Administrative Secretaries“ eingefügt.

Bei der **Auswahl der Schiedsrichter** können Parteien inzwischen auf umfangreiche Datenbanken zurückgreifen, zum Beispiel [Jus Mundi](#). Solche Datenbanken enthalten Informationen zu Schiedsrichtern, Parteivertretern und Schiedssprüchen.

Mit der Benennung können die Parteien das Verfahren in die "richtige" Richtung lenken: Im Idealfall haben die Schiedsrichter die zur Streitigkeit passenden Sach- und Rechtskenntnisse, arbeiten gut zusammen, und verfügen über die notwendigen Kompetenzen zur Verfahrensleitung. Laut der [„International Arbitration Survey“ der Queen Mary University of London \(neueste aus 2021\)](#) sehen Nutzer in der Auswahl der Schiedsrichter einen der größten Vorteile von Schiedsverfahren.

Schiedsrichter sollen den Streit vor allem **unparteiisch und unabhängig** (englisch: impartial, independent) entscheiden. Daher können Parteien zum Beispiel nicht den eigenen Geschäftsführer als Schiedsrichter benennen. Anders als Richter am staatlichen Gericht treten Schiedsrichter häufig in anderen Verfahren als Parteivertreter auf. Dadurch können Interessenkonflikte entstehen, andererseits ist die Rolle natürlich auch bereichernd für Parteivertreter, da sie die Welt aus Sicht des Entscheiders wahrnehmen können.

Um einen Standard von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu bestimmen und Interessenkonflikte frühzeitig auszuräumen, werden in der Praxis anerkannte, nicht zwingende Regelungen (soft law) etwa der [International Bar Association](#) (IBA) herangezogen. Die [IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration](#) enthalten Beschreibungen und Folgen von Szenarien, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters begründen können. Die Szenarien sind nach einer Art Ampelsystem aufgelistet. Um einen Interessenkonflikt in einem bestimmten Szenario aufzulösen, erfordert die "non waivable red list" den Ausschluss des betroffenen Schiedsrichters, die "waivable red list" den Verzicht der Parteien auf dessen Ablehnung, und die "orange list" eine Offenlegung durch den Schiedsrichter. Szenarien der "green list" sind grundsätzlich unproblematisch.

Schiedsrichter können je nach Erfahrung und Schwerpunkt ihrer Tätigkeit eine Reihe paralleler Verfahren führen. Dabei hilft ein gut organisierter Verfahrenskalender. In einem Schiedsverfahren wird nach Ernennung der Schiedsrichter regelmäßig eine **Verfahrenskonferenz** durchgeführt. In der Verfahrenskonferenz erarbeiten die Schiedsrichter gemeinsam mit den Parteien den Verfahrensablauf. Schiedsrichter, die die Flexibilität von Schiedsverfahren zu nutzen wissen, können mit den Parteien auf eine möglichst effiziente Beilegung des Streits hinarbeiten.

Klassischerweise kommt es nach Schiedsklage und Klageerwiderung zur "document production", also der Herausgabe von erheblichen Dokumenten im Zusammenhang mit der Streitigkeit. Nach Replik und Duplik steht regelmäßig eine mündliche Verhandlung an. Eventuell reichen die Parteien einen "post hearing brief" ein. Am Ende entscheidet das Schiedsgericht den Streit im Schiedsspruch.

Wie schon in der [letzten Folge](#) kurz angesprochen, können die Parteien den Streit aber auch vergleichsweise beilegen. Mit einer vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage kann das Schiedsgericht die Vergleichsverhandlungen fördern. Nach den [Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit](#) soll das Schiedsgericht sogar auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits fördern – diese Regelung ist unter den Schiedsordnungen vergleichsweise einzigartig.

Ein Vergleich kann **Kosten** sparen. Schiedsverfahren sind vor allem der Streitbeilegungsmechanismus von Unternehmen – die Streitwerte sind häufig erheblich. Das führt neben den Verwaltungsgebühren vor allem zu hohen Anwaltskosten. Die Anwaltskosten, die die obsiegende Partei geltend machen kann, sind anders als im staatlichen Gerichtsverfahren aber nicht durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz begrenzt. Die Parteien können vielmehr die Kosten geltend machen, die für die Rechtsverfolgung erforderlich waren. So können auch hohe Anwaltskosten zu einem sinnvollen Investment werden.

**Alle Folgen des Schiedsrecht-Spezials findet Ihr [hier](#) und auf [LTO-Karriere.de](#).**

